I. Der Gewerbebetrieb.

Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Gewerbebetriebes bildet die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche durch § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz proclamirt worden ist. Einführungs- resp. Ausführungsverordnungen zu derselben erschienen:

A. Königreich Preussen.

1. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

Mit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. ist die Regelung des Gewerbewesens nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe massgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein grosser Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preussische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Für den bestehenden Gewerbebetrieb werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen. Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden. Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert. Die Einlegung des Recurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung der Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

8. Andere als die in §§ 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt. Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im § 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften von einer besonderen Genehmigung oder Concession abhängig machen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Concession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein. Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muss aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 No. 2). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45). 3) Die Erlaubniss zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlassregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46). Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, bedarf fortan der polizeilichen Erlaubniss. 2) Nach dem Schlusssatz des § 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. Die Erörterung der Bedürfnissfrage ist für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmässigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser etc. In Beziehung auf die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preussischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muss.

13. Personen, welche eines der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die

Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen lässt.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im § 37 bezeichneten Strassengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäss nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den localen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden. Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

16. Die Vermittelung von Geschäften ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes behandelt. Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren.

17. Durch § 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen. Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, dass die Preussische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt. Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach § 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäss erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, dass der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (No. 25 der Anweisung) zu richten. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins

ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Casse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, dass er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu. Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschliesslich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsclasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsclasse A. I oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Massgabe der Vorschrift des § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im § 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniss dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur facultativen Charakter an sich tragen. In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom

17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungscommissionen und Kreis-Prüfungscommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben. Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniss gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmässig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen.

22. Das Lehrlingsverhältniss unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Die Executivmassregeln, welche nach § 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung ausser Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Executivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch § 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse angehören.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen. Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniss ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäss den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, dass sie die Ausübung dieser Befugniss fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft. In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren

abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Executivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden. Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25) — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51) — die Prüfung der Gesuche um die Concession, Erlaubniss oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniss (§§ 30, 32, 33, 34) oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37) — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmässig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen. Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen: a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Cataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu deren Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb

der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellement sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen; c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeusserung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen,

dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne. Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und dass nach dem Abschluss der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen. Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei. Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an die Regierung zu befördern.

4. Schlussverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (No. 46) aus. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erlässt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. Das

Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder im Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken. Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Recursverfahren.

45. Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der

Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig. Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung. Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken. Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden. Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen. Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind. Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluss der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten. Zu dem Verhandlungstermine sind der Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Ver-

fahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff. Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten. Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluss des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat. Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Recurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Recurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniss der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. Die Entscheidung ist vor dem Schluss der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. Ueber den Beschluss ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung

zur Recursentscheidung einzureichen. Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

2. Die neueren Organisationsgesetze für die innere Verwaltung der preussischen Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind:

die Kreis-Ordnung vom 13. December 1872,
die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875,
das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875,
das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

a. Gesetz vom 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Competenzgesetz) enthält im I. Titel (§§ 1—4) einleitende Bestimmungen, handelt dann in dem II. Titel (§§ 5—23) von den Kreis- und Stadt-Ausschüssen und von dem Verfahren vor denselben, im Titel III. (§§ 24—29) von den Beschwerden und im IV. Titel (§§ 30—39) von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreis-Polizeibehörden. Der V. Titel (§§ 40—164) enthält in 22 Abschnitten die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in folgenden, hier in alphabetischer Ordnung aufgeführten Angelegenheiten: Armenangelegenheiten (§§ 74 bis 76), Baupolizei (§§ 153—156), Deichangelegenheiten (§§ 121, 122), Einquartierungsangelegenheiten (§§ 80, 81), Enteignungssachen (§§ 157 bis 159), Feldpolizei (§§ 84—86), Fischereipolizei (§§ 116—120), Forstpolizei (§§ 95, 96), Geschworenenlisten (§ 162), Gewerbepolizei (§§ 123—145), Handelskammern (§§ 146, 147), Hülfskassen (§§ 149 bis 151), Jagdpolizei (§§ 87—94), Landgemeinden, Gutsbezirke, Amtsverbände und Kreise (§§ 40—73), Personenstand und Staatsangehörigkeit (§§ 160, 161), Sanitäts- und Veterinärpolizei (§§ 82, 83), Schulangelegenheiten (§§ 77—79), Sparkassenangelegenheiten (§ 152), Steuerangelegenheiten (§ 163), Synagogenangelegenheiten (§ 164), Versicherungsangelegenheiten (§ 148) und Wasserpolizei (§§ 97—115). Der Titel VI. (§§ 165—175) enthält ergänzende und Schlussbestimmungen.

Die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 123. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit die Beschlussfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und concessionspflichtige Anlagen der nachstehenden Art in Frage stehen ...,

(die im § 16 der Gewerbe-Ordnung genannten Fabriken mit Ausschluss der chemischen Fabriken aller Art, der Schiesspulverfabriken und der Anlagen zur Feuerwerkerei und der Bereitung von Zündstoffen aller Art).

§ 124. Der Bezirksrath beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 123 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. (Der Bezirksrath ist hiernach zuständig in erster Instanz für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung chemischer Fabriken aller Art.)

§ 126. Die Befugniss, gemäss § 51 der Gewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

§ 127. In den Fällen der §§ 123—126 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksraths nach Maassgabe der §§ 74, 75 der Provinzial-Ordnung zu.

§ 128. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Gegen die Entscheidung des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

§ 129. Ueber Anträge auf Ertheilung der Concessionen zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschliesst der Regierungs-Präsident.

§ 133. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirks-Verwaltungsgericht, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 2) über die Zurücknahme von Concessionen etc. zum Handel mit Giften (§ 53 Gewerbe-Ordnung).

(Zuständige Behörden zur Klage auf Zurücknahme von Concessionen zum Handel mit Giften sind die Ortspolizeibehörden; diese haben die Klage auch zu erheben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu angewiesen werden.)

§ 134. Das Bezirks-Verwaltungs-Gericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1) der im § 53 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen.

§ 135. In den Fällen der §§ 123—134 beträgt die Frist zur Berufung gegen Endurtheile des Verwaltungsgerichts 14 Tage.

b. Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

§ 76. Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen.

§ 77. Solche Polizeivorschriften sind unter dem Titel „Polizeiverordnung“ ... bekannt zu machen.

§ 81. Die Befugniss der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.[1])

---

1) Die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe ist erfolgt.

§ 83. Die Befugniss, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle der Regierungspräsidenten fortan den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§ 84. Bei der Befugniss des Ministers des Innern jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es sein Bewenden.

§ 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5 des Straf-Gesetz-Buches gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.[1])

c. Gesetz vom 3. Juli 1875 betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bezirks-Verwaltungs-Gerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-Verwaltungs-Gerichte . . .

§ 5. Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet . . . auf die Berufung gegen die von den Bezirks-Verwaltungs-Gerichten in erster Instanz . . . erlassenen Endurtheile . . .

B. Königreich Bayern.

In Bayern wurde die Gewerbeordnung eingeführt durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 bezw. die Königl. Verordnung vom 4. Decbr. 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern.

§ 3. Bezüglich der Genehmigung der im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wasserwerke gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission mündlich oder schriftlich anzubringen.

b) Aus den Vorlagen muss hervorgehen:

6) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes bei chemischen Fabriken, insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

§ 8. Zur Ertheilung der nach § 30 Al. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirectionen zuständig. Die im Al. 2 daselbst für die Hebeammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebeammenschulen in München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

---

1) Der § 3675 des Str.-Ges.-B. handelt von den Vorschriften über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Sprengstoffen und der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien.